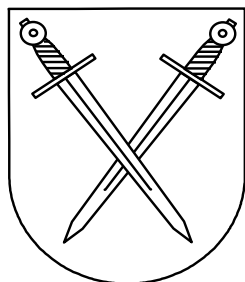


18/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

30.12.2004

Inhalt	Seite
112. Öffentliche Zustellung für Herrn Frank Niemann	273
113. Öffentliche Zustellung für Frau Manuela Maimann	274
114. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2003 des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte – AöR –	275
115. Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz für das Land NW	277
116. 4. Nachtrag vom 29.12.2004 zur Betriebssatzung für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“	278
117. Gebührensatzung 2005 des Abwasserbetriebes Schwerte – AöR – vom 06.12.2004 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	279
118. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	284
119. Bekanntmachung der Gültigkeit der Kommunalwahl am 26.09.2004 und der Bürgermeisterwahl am 26.09.2004	286
120. Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 21.12.2004	287
121. 5. Nachtrag vom 21.12.2004 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990	292
122. Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004	294



Inhalt		Seite
123.	Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004	298
124.	Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte	302
125.	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	303

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Frank Niemann geb. 09.04.1968, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 03.12.04 sowie Mitteilung über Jugendhilfe
AZ.: 512-47-02 M 93

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S.379) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt wurde.

Schwerte, 03.12.04

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
Wirtschaftliche Jugendhilfe
512-47-02 M 93

Im Auftrage
Wingenfeld

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Manuela Maimann geb. 29.07.1970, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 03.12.04 sowie Mitteilung über Jugendhilfe
AZ.: 512-47-02 M 93

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S.379) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt wurde.

Schwerte, 03.12.04

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
Wirtschaftliche Jugendhilfe
512-47-02 M 93

Im Auftrage
Wingenfeld

**Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Jahresabschluss 2003

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 16.09.2004 über den Jahresabschluss zum 31.12.2003 den folgenden schriftlichen Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003

Die vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Düsseldorf geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 01.01.2003 beträgt 10.695.159,85 €.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Düsseldorf mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2003 einschließlich des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2003 beträgt 10.690.614,72 €.

3. Jahresverlust

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2003 einen Jahresverlust von 249.451,49 € aus. Der Jahresverlust ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

4. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2003 Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 114a GO NW und den ergänzend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 114a und 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis

von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.01.2005 bis 11.01.2005 während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Kötterbachstraße 2, 58239 Schwerte zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 16:00 Uhr

Schwerte, 15.12.2004

Klaus Kilian
Vorstand

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 14.12.2004

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Böckelühr

**4. Nachtrag vom 29.12.2004
zur Betriebssatzung vom 20.12.1996
für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“**

Aufgrund §§ 7, 107 Abs. 2 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) - in der z.Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) - in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden 4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ beschlossen:

§ 1

- (1) **§ 1 (Gegenstand des Betriebes), Abs. 2, Satz 2** erhält folgende Fassung:

Das Sondervermögen darf alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte vornehmen sowie die Geschäftsanteile der Stadt Schwerte an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften übernehmen, halten und verwalten.

§ 1 (Gegenstand des Betriebes), Abs. 2, Satz 3 entfällt.

- (2) **§ 3 (Leitung des Sondervermögens), Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den für Finanzen bzw. Beteiligungen zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wahrgenommen.

- (3) **§ 4 (Personalangelegenheiten)** erhält folgende Fassung:

Das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ hat kein eigenes Personal.

- (4) **§ 8 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht)** erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister dem Rat über den Werksausschuss vorzulegen.

§ 2

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“ stimmt mit dem am 15.12.2004 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Schwerte, 29.12.2004

Gebührensatzung 2005 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 06.12.2004 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), der §§ 2, 4, 5 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NW 610), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (SGV NW 77) und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG-) vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994 S. 3370) zuletzt geändert am 9. September 2001 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) (BGBl. I Nr. 47 vom 12.09.2001 S. 2331) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz AöR genannt) - in seiner Sitzung am 06.12.2004 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet werden kann, berechnet. Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

(3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mind. 3 Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.

(5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.

(7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,69 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,27 €

(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandlasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	1,16 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,06 €

(10) Die Gebührenbemessung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Entleerungstermin. Für die organisatorische Abwicklung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) eines Dritten bedienen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

(2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

§ 6 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung der Kanalanschlüsse für die Abwasseranlage im Rahmen des § 16 Abs. 4 der Ortsentwässerungssatzung für die Stadt Schwerte ist dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zu ersetzen. Der Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 06.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) vom 06.12.2004:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebendvieh im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1-2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 06.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2004

gez.

J. Schulte,
Vorstand

Abwasserbetrieb Schwerte

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Bekanntmachung**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 08.05.2005 aus Anlass der Maikirmes, des Schlemmermarktes und des Automarktes
- b) am Sonntag, dem 04.09.2005 aus Anlass des „Pannekauenfestes“ und
- c) am Sonntag, dem 27.11.2005 aus Anlass des Marktes „Bürger für Bürger“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.05.2005 in Kraft.

Schwerte, den 15.12.2004

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 15.12.2004 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.12.2004

Böckelühr
Bürgermeister

119.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26.09.2004 und der Bürgermeisterwahl am 26.09.2004 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Schwerte, 20.12.2004

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

Winkler

Bekanntmachung

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 21.12.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 hat der Rat der Stadt Schwerte am 15.12.2004 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Schwerte (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mind. seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
 - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Beginn des Bürgerentscheides, 18.00 Uhr, beantragt werden. In Ausnahmefällen, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Schwerte zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und Kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Ein Abdruck des Abstimmungsheftes/Informationsblatts ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mind. 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmuscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an den Abstimmungsergebnissen kann er eine erneute Auszählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mind. 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 18, 19, 20, 21, 22, 33 - 60, 63, 81 - 83.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.12.2004 stimmt mit dem am 15.12.2004 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2004

Böckelühr
Bürgermeister

**5. Nachtrag vom 21.12.2004
zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif
für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt (die Gebühren wurden mathematisch gerundet):

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer | 67,- € |
|-----|--|---------------|

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzungen in einem Reihen-/Wahlgrab

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------|
| a) | für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 783,- € |
| b) | für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 391,- € |

2.2 Urnenbeisetzungen

- | | | |
|----|---------------------------------|----------------|
| a) | in einem Urnenreihengrab | 197,- € |
| b) | in einem Urnenwahlgrab | 224,- € |
| c) | in einem Urnengemeinschaftsfeld | 197,- € |

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -

Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.012,- €
--	------------------

3.2 Reihengräber - 10 Jahre Nutzungszeit -

Sargbeisetzungen für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	506,- €
---	----------------

3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -

für alle Personen	1.219,- €
-------------------	------------------

3.4 Urnengräber

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - | 875,- € |
| b) | Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - | 1.056,- € |
| c) | Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit
<i>(inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)</i> | 931,- € |

d)	anonyme Bestattung (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	931,- €
4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen		
4.1 Ausbetten		
a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	852,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	451,- €
c)	eines Aschenrestes	107,- €
4.2 Wiederbestattungsgebühren		
a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	426,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	223,- €
c)	eines Aschenrestes	54,- €
5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
1.	Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten	218,- €
2.	Orgelbenutzung	16,- €
6. Genehmigungsgebühr für Grabmale		
1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	52,- €
2.	Genehmigungsgebühr Einfassung	52,- €
7. Sonstige Gebühren		
	Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	38,- €

§ 2

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2004

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 15.12.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen :

§ 1**Zweck und Rechtsform der Unterkunft für Wohnungslose**

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose in der Regenbogenstr. 15.
- (2) Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen.

§ 2**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit oder in einem bestimmten Raum besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

§ 3**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt der/dem Benutzer/in die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4**Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Benutzer/s/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Bewohner/innen sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, eine formlose Hausordnung zu erlassen. Die Inhalte der Hausordnung sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

§ 6 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

(1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.

(2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.

(3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben und durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7 Instandhaltung

(1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegt der Stadt.

(2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unmittelbar zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.

(3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 10 Benutzungsgebühr, Verbrauchskosten

(1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten.

Die Verbrauchskosten umfassen die Kosten für Strom (Allgemeinstrom), Heizkosten, Frischwasser, Kanalgebühren (Schmutz - / Niederschlagswasser), Gebäudeversicherungen, Müllentsorgung und Straßenreinigung. Sie werden auf Basis der Vorrausleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres ermittelt und nach der tatsächlichen Belegung bzw. der wahrscheinlichen Belegung auf die Benutzer/innen umgelegt.

Zur Reduzierung des Schadens für den öffentlichen Haushalt ist die Stadt berechtigt, Ausfallwagnisse in angemessener Höhe (2,04 % der Kosten) zu erheben.

(2) Die Gebühren- und Verbrauchskostenbemessung ist der errechnete monatliche qm-Preis auf der Grundlage der Gebühren- und Verbrauchskostenkalkulation der Stadt. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

Die Bemessung erfolgt grundsätzlich nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskosten entspricht den jeweils entstandenen Kosten innerhalb einer Wirtschaftsperiode, sie kann jederzeit durch die Stadt nach Wirklichkeitsmaßstäben oder Wahrscheinlichkeitsmaßstäben angepasst werden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gem. § 6 KAG.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2005 pro Quadratmeter monatlich : 4,22 Euro.

(5) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Kostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab an die Benutzer/innen mitzuteilen.

(6) Zur Zahlung der Gebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom sind unmittelbar von den Benutzern/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 11 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskosten

(1) Die Benutzungsgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen durch untermonatliche Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr /- kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.

(3) Rückständige Benutzungsgebühren und / oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

§ 12 Verstöße gegen die Satzung

(1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Benutzer/innen ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW 2010) in der z.Zt. gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.11.2001 über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte, außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnungslosenunterkunft der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem am 15.12.2004 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 15.12.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214) vom 27.03.1984 in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen :

§ 1**Zweck und Rechtsform der Übergangsheime**

Zur vorläufigen Unterbringung von

- Aussiedler/n/innen und Zuwanderer/n/innen (gem. § 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. §§ 1, 3 und 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist, sowie von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. § 1 FlüAG verpflichtet ist,

unterhält die Stadt Schwerte folgende Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:

- Zum Großen Feld 47 a, b
- Schützenstr. 44
- Am Schulpfad 6
- Sonnenstr. 23
- Hörder Str. 48

§ 2**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch zu Gunsten der Benutzer/innen auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
 - Auszug aus dem Übergangsheim
 - Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
 - Räumung
 - Ableben
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
 - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist
 - der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt
 - die/der Benutzer/in trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen hat.
- (5) Die/Der Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - die Einweisung widerrufen wird
 - die/der Benutzer/in ihren/seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die/der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unverzüglich zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

(1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt.

Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jede/r Benutzer/in verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung zu erlassen. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.

(4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(5) Die Stadt kann erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 6 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

(1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.

(2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.

(3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegt der Stadt.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 9 Benutzungsgebühr, Verbrauchskosten

(1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten.

Die Verbrauchskosten umfassen die Kosten für Strom, Heizkosten, Frischwasser, Kanalgebühren (Schmutz -/ Niederschlagswasser), Gebäudeversicherungen, Müllentsorgung und Straßenreinigung. Sie wird auf Basis der Vorrausleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres ermittelt und nach der tatsächlichen Belegung bzw. der wahrscheinlichen Belegung auf die Benutzer/innen umgelegt.

Zur Reduzierung des Schadens für den öffentlichen Haushalt ist die Stadt berechtigt, Ausfallwagnisse in angemessener Höhe (2,04 % der Kosten) zu erheben.

- (2) Die Gebühren- und Verbrauchskostenbemessung ist der errechnete monatliche qm-Preis auf der Grundlage der Gebühren- und Verbrauchskostenkalkulation der Stadt. Es gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt grundsätzlich nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskosten entspricht den jeweils entstandenen Kosten innerhalb einer Wirtschaftsperiode, sie kann jederzeit durch die Stadt nach Wirklichkeitsmaßstäben oder Wahrscheinlichkeitsmaßstäben angepasst werden, unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gem. § 6 KAG.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2005 pro Quadratmeter monatlich für die Objekte :

Zum großen Feld 47 a,b	: 6,41 Euro
Schützenstr. 44	: 9,22 Euro
Am Schulpfad 6	: 9,02 Euro
Sonnestr. 23	: 4,42 Euro
Hörder Str. 48	: 9,29 Euro

(5) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab an die Benutzer/innen mitzuteilen.

(6) Zur Zahlung der Gebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

(7) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzer/n/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10
Fälligkeit der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr / -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

§ 11
Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der / des Benutzer/s/in ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der z.Zt. gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.11.2001 über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte, außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem am 15.12.2004 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2004

Böckelühr
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 14.07.2004 den Feststellungsbeschluss für den neu aufgestellten Flächennutzungsplan gefasst. Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 27.08.04 der Flächennutzungsplan gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung - zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 08.12.2004 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-UN-9/04 den Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte genehmigt.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (s. § 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-20
Schwerte, 20.12.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 03.01.2005 bis 11.01.2005 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 323, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgeannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 27.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Winkler

